Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1894)

Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 35. Samstag den 1. September 1894.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

Die offiziellen Choralbücher.

(Dekret vom 7. Juli 1894.)

(Schluß).

III. Verum, quemadmodum post Pontificium Pii IX. Breve de Graduali, ad ipsam editionis adprobationem in dubium vocandam, controversiæ pluries subortæ et obstacula sunt permota, ob quæ S. R. C., die 14. Aprilis an. 1877, sui muneris esse persensit editionem authenticam, adserere, suoque suffragio penitus confirmare; haud aliter, post Apostolicas etiam Leonis XIII. Litteras, quin finem contentionibus facerent, sibi adhuc integrum putaverunt nonnulli consilia et decreta negligere de instituto cantus ecclesiastici, constanti Romanæ Liturgiæ ratione et usu comprobati. Immo, choricis Ecclesiæ libris in lucem prolatis, totaque hac re ad exitum egregie perducta, largiores evasere disputationes; et, in conventu cultorum liturgici cantus anno 1882 Aretii habito, validius excitatæ censuræ eos mœrore affecerunt, qui, in ecclesiastici concentus uniformitate, Apostolicæ Sedi unice obtemperandum jure meritoque existimant. Quum autem qui Aretium hanc ob causam contenderant, vota quædam seu postulata de eadem re non tantum in populum prodiderint, verum etiam Sanctissimo Domino Nostro Leoni XIII. formulis concinnata exhibuerint, Pontifex idem, negotii gravitate permotus, ut sacrorum concentuum, potissimum vero Gregoriani cantus, unitati et dignitati consuleret, vota illa seu postulata in examen adducenda assignavit peculiari Cœtui ab se delecto quorumdam Patrum Cardinalium Sacris tuendis Ritibus Præpositorum. Qui, omnibus mature perpensis, exquisitisque insignium quoque virorum sententiis, die 10. Aprilis anno 1883 sine ulla dubitatione decernendum censuerunt: *«Vota seu postulata ab Aretino Conventu superiore anno emissa, ac Sedi Apostolicæ ab eodem oblata pro liturgico cantu Gregoriano ad vetustam traditionem redigendo, accepta uti sonant recipi probarique non posse. Quamvis enim ecclesiastici cantus cultoribus integrum liberumque semper fuerit ac deinceps futurum sit, eruditionis gratia, disquirere quænam vetus fuerit*

III. Gleichwie jedoch nach dem Breve Pius' IX. über das Graduale mehrfach Kontroversen auftauchten und Hindernisse bereitet wurden zu dem Zwecke, die Approbation selbst in Zweifel zu ziehen — weßhalb dann die hl. Kongregation der Riten am 14. April 1877 es als Pflicht empfand, die authentische Ausgabe als solche in Schutz zu nehmen —, ebenso vermeinten nach dem Breve Leo's XIII. noch einige Persönlichkeiten, daß es ihnen — statt vielmehr dem Streit ein Ende zu machen — noch frei stehe, die Ratschläge und Dekrete in Betreff des durch die ständige Theorie und Praxis der römischen Liturgie erprobten Kirchengesanges zu vernachlässigen. Ja es erhob sich sogar nach dem Erscheinen der kirchlichen Choralbücher und der glücklichen Durchführung dieser Angelegenheit der Streit mehr denn je; insbesondere mußte auf dem kirchenmusikalischen Kongreß zu Arezzo i. J. 1882 eine heftig auftretende Kritik alle Jene mit Trauer erfüllen, die mit Fug und Recht glauben, in der Frage der Einheit des Kirchengesanges einzig und allein dem hl. Stuhle gehorchen zu sollen. Als aber jene Teilnehmer am Kongresse von Arezzo ihre Beschlüsse oder Wünsche in dieser Beziehung nicht nur der Oeffentlichkeit übergaben, sondern wohl formuliert auch Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. unterbreiteten, so überwies der hl. Vater in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache und aus Fürsorge für die Einheit und Würde des Kirchengesanges, besonders des gregorianischen Cantus, jene Beschlüsse oder Wünsche zur Prüfung einer von ihm aus Kardinälen der Ritenkongregation erwählten Spezialkommission. Nach reiflicher Ueberlegung und Einholung des Gutachtens hervorragender Männer faßten dieselben am 10. April 1883 folgenden Beschluß: „Die vom Kongreß von Arezzo im letztverflossenen Jahre ausgesprochenen und von demselben dem apostolischen Stuhle vorgetragenen Beschlüsse oder Wünsche, betreffend die Zurückführung des liturgischen gregorianischen Gesanges zur alten Tradition, können, so wie sie lauten, nicht angenommen noch gutgeheißen werden. Denn wenngleich es den Pflegern des Kirchengesanges stets erlaubt gewesen ist und freigestanden hat und ebenso für die Folge freistehen und erlaubt sein wird, aus wissenschaftlichen Gründen zu erforschen, welche die uralte Form des besagten Kirchengesanges, und welche in der Folge seine Entwicklungsphasen gewesen sein mögen — gerade so wie in Bezug auf di

ipsius ecclesiastici cantus forma, variæque ejusdem phases, quemadmodum de antiquis Ecclesiæ ritibus ac reliquis Sacræ Liturgiæ partibus eruditissimi viri cum plurima commendatione disputare et inquirere consueverunt; nihilominus eam tantum uti authenticam Gregoriani cantus formam atque legitimam hodie habendam esse, quæ, juxta Tridentinas sanctiones, a Paulo V., Pio IX. sa. me. et Sanctissimo Domino Nostro Leone XIII. atque a Sacra Rituum Congregatione, juxta Editionem nuper adornatam, rata habita est et confirmata, utpote quæ unice eam cantus rationem contineat, qua Romana utitur Ecclesia. Quocira de hac authenticitate et legitimitate, inter eos, qui Sedis Apostolicæ auctoritati sincere obsequuntur, nec dubitandum neque amplius disquirendum esse.»

IV. Attamen postremis hisce annis, diversas ob causas, pristinæ difficultates iterum interponi, recentesque immo concertationes instaurari visæ sunt, quæ vel ipsam quum hujus Editionis tum cantus in ea contenti genuinitatem aut infirmare aut penitus impetere aggrederentur. Neque etiam defuere qui ex desiderio, quo Pius IX. et Leo XIII., Pontifices Maximi, ecclesiastici cantus uniformitatem summopere commendatam habuerunt, alios quoscumque cantus, in Ecclesiis peculiaribus jampridem adhibitos, omnino vetari inferrent. Ad hæc dubia satius enucleanda, omnesque in posterum ambiguitates arcendas, Sanctitas Sua judicium hac de re deferendum constituit Congregationi Ordinariæ omnium Patrum Cardinalium Sacris tuendis Ritibus Præpositorum, qui, in cœtibus ad diem 7 et 12 Junii nuper elapsi convocatis, resumptis omnibus ad rem pertinentibus aliisque mox exhibitis mature perpensis, unanimi responderunt sententia: *«Servandas esse dispositiones sa. me. Pii IX. in Brevi «Qui choricis» diei 30. Maji 1873; Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papæ XIII, in Brevi «Sacrorum Concentuum» diei 15. Novembris 1878; ac S. R. C. in Decreto diei 26. Aprilis 1883».* — Quod autem ad libertatem attinet, qua Ecclesiæ peculiares cantum legitime invectum et adhuc adhibitum possint retinere, Sacra eadem Congregatio decretum illud iterandum atque inculcandum statuit, quo, in cœtu die 10. Aprilis an. 1883 habito, plurimum hortabatur omnes locorum Ordinarios aliosque ecclesiastici cantus cultores, ut Editionem præfatam in Sacra Liturgia, ad cantus uniformitatem servandam, adoptare curarent, quamvis illam, juxta prudentissimam Sedis Apostolicæ agendi rationem, singulis Ecclesiis non imponeret.

Facta autem de his omnibus per infrascriptum S. R. C.

alten Riten der Kirche und die sonstigen Teile der Liturgie hochgelehrte Männer in sehr lobenswerter Weise zu erörtern und zu forschen gepflogen haben — so sei nichtsdestoweniger als authentische und rechtmäßige Form des gregorianischen Gesanges heutzutage nur diejenige zu betrachten, welche auf Grund der Anordnungen des Konzils von Trient durch Paul V. und Pius IX. hochseligen Andenkens und durch Seine Heiligkeit Papst Leo XIII., sowie durch die Kongregation der heiligen Riten, in der jüngst veranstalteten Ausgabe gutgeheißen und bestätigt worden als diejenige, welche allein jene Weise des Gesanges enthält, deren sich die römische Kirche bedient. Deßhalb dürfen auf diese Authentizität und Rechtmäßigkeit bei denjenigen, welche der Autorität des apostolischen Stuhles aufrichtig beipflichten, weder Zweifel noch weitere Erörterungen mehr stattfinden."

IV. Gleichwohl konnte man in den letzten Jahren wahrnehmen, wie die alten Schwierigkeiten wieder hervorgeholt wurden, ja sogar neue Streitigkeiten hinzukamen, welche sowohl die Echtheit dieser Ausgabe selbst als insbesondere jene des darin enthaltenen Cantus sei es entkräften oder doch angreifen wollten. Anderseits fehlte es auch nicht an solchen, die aus ähnlichem Wunsche, aus welchem die Päpste Pius IX. und Leo XIII. die Einheit des Kirchengesanges so sehr empfahlen, überhaupt alle anderen Gesangsweisen, wie solche in den einzelnen Kirchen schon seit langem üblich sind, verboten wissen wollten. Um nun über diese Zweifel besseres Licht zu verbreiten und fortan jede Ungewißheit auszuschließen, unterbreitete Seine Heiligkeit diese Angelegenheit einer Plenarversammlung der Kardinäle der Ritenkongregation, welche in den am 7. und 12. vor. Monats abgehaltenen Sitzungen nach einem Resumé aller einschlägigen Punkte und anderer zugleich vorgelegten Fragen und nach reiflicher Ueberlegung einstimmig beschloß: „Die Verfügungen Pius IX. hochsel. Andenkens durch Breve *«Qui choricis»* vom 30. Mai 1873, unseres hl. Vaters Leo's XIII. durch Breve *«Sacrorum Concentuum»* vom 15. Nov. 1878 und das Dekret der Kongregation der hl. Riten vom 26. April 1883 bleiben in Geltung." — Was aber die Freiheit betrifft, wonach einzelne Kirchen einen rechtmäßig eingeführten und noch in Gebrauch befindlichen Gesang beibehalten können, so beschloß die Kongregation, jenes Dekret zu wiederholen und einzuschärfen, worin sie in der Sitzung vom 10. April 1883 alle kirchlichen Oberhirten und überhaupt alle Pfleger des Kirchengesanges ermahnte, die vorgenannte Ausgabe im Interesse der Einheit des kirchlichen Gesanges in der hl. Liturgie thunlichst einzuführen; obwohl sie nach dem höchst weisen Verfahren des hl. Stuhles den einzelnen Kirchen dieselbe nicht geradezu befiehlt.

Nachdem aber über alle diese Verhandlungen durch den

Præfectum Sanctissimo Domino Nostro Leoni XIII. fideli relatione Sanctitas Sua Decretum Sacræ Congregationis ratum habuit, confirmavit, et publici juris fieri mandavit die 7. Julii an. 1894.

unterzeichneten Präfekten der Ritenkongregation dem hl. Vater Papst Leo XIII. getreuer Bericht erstattet worden, hat Seine Heiligkeit das Dekret der hl. Kongregation genehmigt, bestätigt und zu veröffentlichen befohlen am 7. Juli 1894.

L. † S.

Cajetanus Card. Aloisi-Masella S. R. C. Præfectus.
Aloisius Tripepi S. R. C. Secretarius.

Zum besseren Verständnis dieses Dekretes mag es dienlich sein, den Gedankengang desselben in Kürze auseinanderzulegen.

Es zerfällt das Dekret in vier Teile:

Im ersten wird hervorgehoben, wie es stets das Bestreben des hl. Stuhles gewesen sei, dem *cantus Gregorianus* jene Form zu geben, daß nicht nur die Einheit der Liturgie, sondern auch die Einheit des Gesanges allenthalben erzielt werden könne. Viel habe hiezu gedient die editio Medicæa, welche unter Beihilfe der größten Meister des Gesanges, eines Palestrina und seiner Schüler, zu Stande gekommen sei.

Im zweiten Teile wird dargethan, wie diese Bestrebungen zu einem günstigen Abschlusse erst in unserer Zeit gelangten durch die Reform und die Wiederherausgabe der liturgischen Gesangbücher unter der Autorität der Päpste Pius IX. und Leo XIII. Es werden aus dem Breve Pius IX. vom 30. Mai 1873 und Leo XIII. vom 15. November 1878 jene Stellen wörtlich angeführt, welche die Absicht des hl. Stuhles besonders klar aussprechen, nämlich, daß diese allein authentischen, d. i. allein von der Kirche autorisierten Gesangbücher von den Bischöfen für ihre Diözesen in Gebrauch genommen werden möchten, auf daß so an allen Orten, wie in der gesamten Liturgie, so auch im Gesange die Einheit mit der römischen Kirche hergestellt und bewahrt werde.

Im dritten Teile wird dargelegt, was von Seite des heiligen Stuhles zum Schutze dieser „Chorbücher der Kirche" gegen Diejenigen geschehen sei, welche ihre Authentizität zu bezweifeln oder sogar anzustreiten gewagt haben „zum Schmerze Aller, welche mit Recht und Grund die Ueberzeugung hegen, daß man in der Einheit des kirchlichen Gesanges dem apostolischen Stuhle allein sich zu fügen habe." Es wird wiederholt die Entscheidung der S. C. R. vom 10. April 1883 gegenüber dem Kongresse von Arezzo angeführt, wornach die Erforschung der ursprünglichen Form des liturgischen Gesanges um der Wissenschaft willen zwar Jedem freistehe, aber „jeder Zweifel und Disput über die Authentizität und Legitimität der edierten Gesangbücher unter denen, welche aufrichtig dem hl. Stuhle gehorchen wollen, fortan ausgeschlossen sein solle."

Im vierten Teile ist die Rede, wie dessen ungeachtet in den letzten Jahren wieder sowohl die alten Schwierigkeiten als auch neue Anfechtungen erhoben wurden, und zwar teils gegen die Edition, teils gegen den darin enthaltenen Gesang selbst, so daß manche für die Einheit des liturgischen Gesanges Eifernde dadurch veranlaßt wurden, geradezu ein Verbot jedes anderen Gesanges außer diesem zu verlangen. Um nun alle Zweifel und Unsicherheiten für die Zukunft noch kräftiger zu beseitigen, erklärt die Kongregation der Riten, daß es bei den bisherigen Entscheidungen bezüglich der Edition und ihrer Autorisierung sein Verbleiben habe. Was den Gebrauch anderer Gesangbücher in einzelnen Kirchen betreffe, so wolle der apostolische Stuhl, wenn sie in legitimer Weise eingeführt und noch in Anwendung seien, dieselben zwar nicht verbieten und die Einführung der Edition solchen Kirchen nicht auferlegen, aber er ermahnt neuerdings „gar sehr die Bischöfe aller Orten, und denen die Pflege des Kirchengesanges obliegt, Sorge zu tragen, daß die genannte Edition bei der liturgischen Feier behufs Wahrung der Einheit und Uniformität des Gesanges angewendet werde."

In diesem Dekrete ist, um fortan jedem weiteren Angriffe gegen die vom heiligen Stuhle besorgte Edition die Handhabe zu nehmen, wie ersichtlich, jede Nennung eines Ortes oder einer Person der Herausgabe, gänzlich vermieden. Die Bücher heißen geradezu «libri chorici Ecclesiæ»; es sind die Chorbücher der Kirche selbst. Das ist genügend für Jeden, der nicht seinem eigenen Urteile, sondern dem des heiligen Stuhles folgen will.

(Beilage zu Nr. 8 der «Musica sacra» 1894.)

† Hochw. Herr Ehrenkaplan Dossenbach in Villmergen.

(Eingesandt.)

Den 18. August abhin ist in Bremgarten die leibliche Hülle des Hochw. Herrn Ehrenkaplans Gerold Dossenbach von Villmergen zur Erde bestattet worden. Der Selige war ein Neffe des in den Dreißiger Jahren viel genannten Hochw. Dekan und Stadtpfarrer Dossenbach. Dieser Herr hat im Kampfe für die Rechte und gegen die damals in Szene gesetzte Unterdrückung der Kirche viel gelitten, ist deßwegen als Dekan des Kapitels und Stadtpfarrer von Bremgarten des Amtes entsetzt und wie ein gefährlicher Volksaufwiegler in genannter Stadt interniert worden. Später hat ihn Hr. Zschocke, Verfasser der „Stunden der Andacht", bei Gelegenheit einer Badekur in Pfäffers gefragt, wer er denn sei. Hr. Dossenbach gab zur Antwort: „Der von der aargauischen Regierung abgesetzte Dekan und Pfarrer von Bremgarten, der von der gleichen Behörde seiner Zeit, als wäre er der gefährlichste Volksaufwiegler, in Bremgarten jahrelang interniert worden ist." Herr Zschocke gab zur Antwort: „Ich habe Sie immer als Ehrenmann, der für seine Ueberzeugung einsteht, hochgeachtet." Dieser von ganzer Seele für die kathol.sche Kirche begeisterte Geistliche, Onkel von Stephan und Gerold Dossenbach, wovon der erstere als Jesuitenpater an der katholischen

Pfarrei der Deutschen in Paris angestellt, unter Beweisen höchster Verehrung zur Erde bestattet, und der letztere als ebenso geliebter Ehrenkaplan in Villmergen gestorben, hat seine Neffen bei den Jesuiten ausbilden lassen. Denn nichts war ihm mehr zuwider, als ein katholischer Priester, der, wie es in den Dreißiger Jahren viele gab, von falschem Liberalismus beseelt, die katholische Kirche in der Schweiz vom Oberhaupte der Kirche lostrennen und der Gewalt des Staates überantworten wollte. Er schickte deßwegen beide Neffen zu den Jesuiten. Stephan trat selbst in den Orden, Gerold aber wurde in Rom als Weltpriester geweiht. Beim Ausbruche des eidgenössischen Zuges gegen die sieben Jesuiten in Luzern befand er sich dort in dem von den Jesuiten geleiteten Priesterseminar und mußte nach zwei Monaten schon sich flüchten. Weil das Freiamt besetzt war, mußte er auf Umwegen seine Vaterstadt aufsuchen und stund in Rapperswil in größter Gefahr, als verkappter Jesuit abgefaßt zu werden.

Er suchte im Aargau unter den von ihm so innig geliebten Katholiken wirken zu können; es stund ihm aber das bekannte Gesetz gegen die Jesuitenzöglinge entgegen. Hr. Landammann und Erziehungsdirektor Hanauer hat dieß ein Gelegenheitsgesetz genannt, das deßwegen ungerecht sei, weil es, wie alle Gelegenheitsgesetze, nicht auf Recht, sondern auf Gewalt sich stütze. „Meine Eltern und ich selbst", so sprach Dossenbach, „helfen den Staat durch Steuern unterstützen; ich mache deßwegen auf das Recht des Bürgers Anspruch. Andere, die nicht mehr Staatsbürger sind als ich und obgleich ich dem Staate ebenso ungefährlich bin, wie selbst die Groß- und Regierungsräte, genießen das volle Recht und die volle Freiheit des Staates; mich will man mit Hülfe eines ungerechten Gesetzes davon ausschließen." Er erhob faktisch Protest gegen diese Ungerechtigkeit und verlangte, daß er zu dem Staatsexamen zugelassen werde. Man blieb aber beim Unrecht und der Gewalt und schloß ihn von dem Examen und damit von jedem Amte im Kanton aus. Dagegen erhob er nochmals in der „Kirchen-Zeitung" Protest.

Dieses mannhafte Auftreten und diese logische Konsequenz beweisen, daß in seinen Adern ein ähnliches Blut rollte, wie in denen seines Onkels, des Dekan Dossenbach.

Zuerst wirkte Gerold Dossenbach in Zug als Professor, dann im Thurgau in verschiedenen Stellungen; endlich fand er im Aargau Gnade und konnte als Ehrenkaplan in Villmergen angestellt werden. Ueberall wurde ihm das Zeugnis gegeben, daß er ein frommer Priester, ein seeleneifriger Hirte, ein Mann ohne irgend eine Makel sei. Seine Wohlthätigkeit war so groß, daß seine Schwestern, hätte er noch länger gelebt, in den Fall gekommen wären, mit ihrem eigenen Vermögen zustehen zu müssen.

Mit einem unbeschreiblichen Gefühle der Wehmut blicken wir auf die Vergangenheit zurück und fühlen uns tief beschämt, daß im Kanton Aargau alle der Freiheit Würdigen frei sind, daß nur die Jesuiten und Jesuitenzöglinge, mögen sie zu den ehrenwertesten Familien zählen, mit brutaler Gewalt von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben. Der Aargau nämlich hatte und hat jetzt noch Söhne, welche im Jesuitenorden eine durch Wissenschaft und Tugend hervorragende Stellung eingenommen und einnehmen; sie leben alle im Exil!!

Der heilige Paulus und die soziale Frage.

II.

Erwägungen.

(Fortsetzung.)

3. Aussprüche von Arbeitgebern, Aszeten, Predigern über die Bedeutung der christlichen Liebe zur Lösung der sozialen Frage. (Ergänzung zu Nummer 2 der „Schweiz. Kirchen-Zeitung", 1893.)

a) „Ich habe das Wort „Liebe" ausgesprochen. Nur ein paar Worte noch, meine Herren, über das einzige, alleinige Mittel, auf die Arbeiter einen wahrhaft nachhaltigen Einfluß auszuüben. Um bestimmend und sittigend auf diese in tausenderlei Vorurteilen befangene Menschenklasse einzuwirken, um diese Naturen an Mäßigkeit, Keuschheit, Liebe, Dankbarkeit zu gewöhnen, sie zu Gott hinzuführen, dazu genügt wahrlich nicht, daß man ihnen die Möglichkeit bietet, wohlfeil zu leben. Nicht Geldspenden, nicht Schulen, Krankenpflege, Unterstützungskassen, ja nicht einmal das Angebot religiöser Hilfsmittel allein reicht hier aus. Das Alles mag viel sein, aber mehr noch wird gefordert, sollen Arbeitgeber und Arbeiter versöhnt und die Arbeiterfrage ihrer endlichen Lösung entgegengeführt werden. Ja, alle die aufgezählten Mittel werden sich gegen uns wenden, der Arbeiter wird immer zu sich selbst sprechen: „Bei diesen wohlfeilen Preisen für Kleidung und Nahrung hat der Fabrikherr doch noch seinen Gewinn nach anderen Seiten. Er macht es so, um uns an seine Fabrik zu fesseln, und thäte er es nicht, wer sonst gäbe sich zu so beschwerlicher Arbeit her? Sein Interesse ist es, das ihn leitet, und bei alledem ist er ja reich, das Alles kostet ihn nicht viel und damit thut er nicht mehr, als seine Pflicht." Und beinahe hat er Recht, der Arbeiter? Oder glauben Sie, meine Herren, daß, hätten wir weiter nichts als die aufgezählten Einrichtungen, der soziale Friede daselbst herrschen und Gott geliebt würde? Nein, nein! Die Herzen sind um Geld nicht käuflich, sie stehen höher im Preis. Eine Seele erobert, erkauft nur Eines — Selbsthingabe. Nachdem wir also dem Arbeiter alle die aufgezählten Vorteile gewährt haben, haben wir ihm noch nichts geboten, wenn wir nicht auch uns selbst ihm geben. Je größer der Abstand zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, je ärmer, verwahrloster, zerlumpter, ja lasterhafter der Arbeiter, desto mächtiger, nachhaltiger wirkt die Liebe des Arbeitgebers auf ihn ein. Nur durch Selbsthingabe kann der christliche Arbeitgeber Einfluß gewinnen und die Seelen seiner Arbeiter retten. — Sind wir in der Fabrik de Lafarge so glücklich gewesen, in dieser Richtung einen wenigstens praktischen Erfolg zu erringen? Ein paar Züge statt der Antwort. Ein Arbeiter, ein Familienvater, gerät mit einem Fuße in ein

Triebwerk; eben gelingt es, die Maschine zum Stehen zu bringen, aber welch grauenhafte Verwundung, welch unaussprechliche Schmerzen! Zwei in aller Eile herbeigeholte Aerzte erklären eine schwierige Operation für unerläßlich, der Arbeiter aber will davon nichts hören, er widersteht dem Drängen von Frau und Kindern; endlich besinnt er sich und spricht: „Wohlan, unter einer Bedingung! Meine Familie soll sich entfernen, der Fabrikherr soll bleiben, er soll mir die Hand halten und dann mögen die Aerzte ihre Arbeit thun." So geschah es; Hand in Hand und Aug' in Aug', so verharrten Arbeiter und Fabrikherr die ganze Dauer der äußerst schmerzlichen Operation hindurch, und keine Thräne brach sich aus des Ersteren Auge Bahn. . . ." (Rede des Herrn de Lafarge auf dem Kongresse der katholischen Vereine in Chartres am 13. Sept 1873, zitiert St. a. M.-L. 1878, S. 450.)

(Fortsetzung folgt.)

Von der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Köln.

(Originalkorrespondenz der „Schweiz. Kirchen-Ztg.")

Die Sonntag den 26. August durch eine Segensandacht in der Minoritenkirche und durch eine musikalische Begrüßungsfeier im großen Gürzenich-Saale zu Köln eröffnete Versammlung der deutschen Katholiken zur Beratung der großen kirchlich-religiösen und sozialen Tagesfrage verspricht die großartigste aller bisherigen derartigen Versammlungen zu werden. Weit über dreitausend Mitglieder sind eingeschrieben und die erste öffentliche Versammlung im Kaisergarten zählte über zwölftausend Teilnehmer, die von fünf bis gegen halb neun Uhr abends ausharrten. Das Festpräsidium war in der vorausgegangenen geschlossenen Versammlung dem noch jugendlichen Bairen Dr. Orterer übertragen worden, der durch eine glänzende Eröffnungsrede über das «Ad quid» der katholischen Generalversammlungen bewiesen, daß das Präsidium auf würdige Schultern gelegt worden ist und daß zumal die Führung der Baier'schen Katholiken einem Manne anvertraut ist, der mit Recht den Ehrennamen — der Windthorst der Bairen — verdient. Kraft, Ernst und Schwung einer seltenen Beredtsamkeit verbindet er mit Humor und, was noch wohlthuender, mit liebenswürdigster Bescheidenheit.

Von den großen Zentrumsmännern sprachen bisher: Aug. Reichensperger, Löwenstein, Schorlemer-Alst. Der greise Reichensperger, der Jubilar der Versammlung, sprach tief ergreifende Worte über die Devise des Zentrums: Wahrheit, Freiheit, Recht. Schorlemer sprach über die Forderungen des Zentrums zur Lösung der sog. sozialen Frage. Doch die Leser der „Kirch.-Ztg." mag mehr interessieren das erste bischöfliche Wort, das aus ebenso ernstem als beredtem und hochangesehenem Munde kam. Der Hochwürdigste Weihbischof Dr. Schmitz sprach über die bisherige Wirksamkeit der katholischen Generalversammlungen und schloß daran ernste Mahnworte über die großen religiösen und sozialen Gefahren, denen auch die Katholiken ausgesetzt sind. Er sprach u. A.:

„Wir tagen unter dem Schatten der Thürme unseres Domes. Die Fluthen des Rheines haben an seinem Felsenfuß vorübergetragen die Geschlechter der Menschen mit ihren Sorgen, ihren Bestrebungen und ihren Errungenschaften. Die Stürme der Zeiten mit ihren wechselnden Ideen und Anschauungen haben seine Thürme umweht, aber der Dom ist sich gleichgeblieben in der festen Unwandelbarkeit, mit der er im Dienste Gottes und seiner hl. Kirche steht — so wollen wir bei aller Verschiedenheit der Anschauungen in Nebendingen ein fester Thurm, eine feste Kathedrale der Einigkeit in der großen Frage sein und bleiben, welche da die Kämpfe Gottes in der Welt bewegt — die Vertretung der natürlichen Rechte des Volkes und der übernatürlichen Rechte der Kirche. (Bravo!) In necessariis unitas, in dubiis libertas. Was uns trennen könnte, ist das Zeitliche und Irdische, was uns einigt, ist das Ewige und Himmlische. Wie ist das katholische Volk so einig in seinem innigen Anschluß an den Episkopat der Kirche und und an den römischen Stuhl. In einer Zeit der Zerfahrenheit, der Gegensätze von Stand gegen Stand, von Reich und Arm, von Hoch und Niedrig, leuchtet die Einigkeit des katholischen Volkes als das Gnadenwunder, welches der Herr in uns wirkt, der für uns gebetet, «ut omnes unum sint», daß wir alle Eins seien und bleiben. So rufe ich denn euch Männern von heute die Worte zu, welche Papst Pius IX. mit sterbenden Lippen wie ein Testament uns vermachte: „Seiet opferwillig, seiet einig, und dann seid mutig." Dieser Geist ruhe auf den Katholiken der ganzen Welt und besonders Deutschlands. Es segne euch der allmächtige Gott, in dessen Kraft wir mutig sind, dessen Liebe unsere Opferwilligkeit fordert, der in seiner Einheit des göttlichen Wesens und der Dreipersönlichkeit das Bild jeglicher menschlichen Einigkeit ist. Benedicat vos omnipotens Deus, Pater et Filius et spiritus sanctus. Amen.»

Knieend empfing die Versammlung den Segen, und dann folgte ein gewaltiger, aus tief ergriffenen und begeisterten Herzen spontan hervorbrechender Beifallssturm.

Mögen diese Worte auch in die Herzen der Schweizer Katholiken hineintönen — mahnend und warnend. —

Am Montag war der Festgottesdienst im hohen Dome, dieser großartigsten und wohl wirksamsten Apologie des katholischen Glaubens. Der Hochwürdigste Kardinal-Erzbischof zelebrierte selbst. Dienstag — in der Himmelfahrtskirche (Weihbischof Schmitz). Dem Hochamte folgte eine Predigt. (Lobrede auf den sel. Peter Canisius.)

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Am 24. August versammelte sich auf dem Wesemlin in Luzern unter dem Vorsitze des Hochw. Ordensgeneral P. Bernard Christen von Andermatt das Kapitel

der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Dasselbe hat folgende Wahlen getroffen:

Provinzial: R. P. Casimir Christen von Andermatt, geb. 1846. **Definitoren:** I. P. Appollinaris Deillon von La-Joux, Freiburg, geb. 1822. II. P. Philibert Schwyter von Galgenen, Schwyz, geb. 1849. III. P. Fortunat Kühne von Benken, St. Gallen, geb. 1841. IV. P. Cäsar Ambühl von Werthenstein, Luzern, geb. 1826.

Die Ehrw. Definition hat für die Klöster und Hospitien folgende Obern (Guardiane und Vikare) bestimmt: Luzern: Guardian P. Philibert und Vikar P. Justinian. Altdorf: P. Kilian und P. Matthäus. Stans: P. Willibald und P. Hieronymus. Schwyz: P. Edmund und P. Ferdinand. Zug: P. Theodosius und P. Karl. Sursee: P. Cäsarius und P. Adelrich. Sarnen: P. Robert und P. Eusebius. Schüpfheim: P. Peregrin und P, Franz. Arth: P. Georg und P. Optat. Andermatt: P. Alban. Rigi-Klösterli: P. Anizet. Realp: P. Burkard. Appenzell: P. Fortunat und P. Simon. Rapperswil: P. Vinzenz und P. Luzius. Mels: P. Angelus und P. Aquilin. Wyl: P. Ubald und P. Gratian. Näfels: P. Elisäus und P. Callistus. Zizers: P. Joh. Chrysostomus. Untervaz: P. Titus. Mastrilserberg: P. Eberhard. Solothurn: P. Peter-Canisius und P. Fidelis. Freiburg: P. Marzell und P. Apollinaris. Olten: P. Michel-Angelus und P. Erasmus. Büll: P. Hypolit und P. Eugen. Dornach: P. Rupert und P. Patritius. Sitten: P. Adolph und P. Claudius. St. Moriz: P. Sebastian und P. Emil. Landeron: P. Romuald. Romont: P. Faustin.

— Sonntag den 27. August hielt Hochw. Hr. Pfarrer Döbeli von Muri in der zahlreich besuchten Versammlung des Ortspiusvereins Luzern einen Vortrag über Dom Bosco und sein Werk. Das „Vaterland" berichtet darüber:

„In kurzen Zügen schilderte Hr. Pfarrer Döbeli das Leben Dom Boscos und die Entstehung seiner so segensreichen Institute; er gedachte sodann Dom Boscos Nachfolger, des Dom Rua, der mit unermüdlichem Eifer das schöne, mit Gottes Hilfe sich immer weiter verbreitende Werk fortsetzt. Redner kam im weitern auf den beabsichtigten Ankauf des Klosters Muri durch die Gesellschaft Dom Boscos zu sprechen; es ist diese Erwerbung allerdings vorerst nur noch ein Projekt, dem sich mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellen. Allein nach und nach werden sich dieselben überwältigen lassen und es ist zu hoffen, daß die ehrw. salesianischen Brüder ihre Wirksamkeit früher oder später auch in unserem Vaterlande entfalten können.

Ueber Dom Bosco ist der Seligsprechungsprozeß eingeleitet und wird derselbe wohl in nicht allzulanger Zeit zu einem erfreulichen Ende geführt werden können. Redner schloß mit einem warmen Appell zur Förderung und Unterstützung des schönen Werkes.

Der glänzende, begeisternde Vortrag erntete lebhaften Beifall und wurde vom Vereinspräsidenten Hrn. Jos. Räber bestens verdankt; derselbe gab dem Hrn. Referenten das Versprechen, daß der Verein nach Kräften für die Realisierung des begrüßenswerten Projektes einstehen werde."

Zug. (Einges.) Zur „würdelosen Toleranz." Ihr Artikel „Würdelose Toleranz" in Nr. 33 dieses Blattes findet seine Bestätigung in folgendem Vorfall. Im verflossenen Winter starb hier ein Mann, der nicht nach römisch-katholischem Ritus beerdigt werden konnte. Obwohl derselbe sich seiner Zeit abfällig über den sog. Altkatholizismus geäußert und sich nie als Altkatholik erklärt hat, wurde der altkatholische Geistliche von Luzern zur Vornahme der Beerdigung gerufen; dieser sagt u. a. in der Grabrede: „Unsere Kirche hat das Bestreben, zu sanktionieren, was der Staat sanktioniert hat." Wohl selten ist ein offeneres Bekenntnis abgelegt worden. Ist ein solches „Bestreben" nicht auch „würdelose Toleranz"?

Kirchenamtlicher Anzeiger.

In einer Beilage zu Nr. 9 der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" vom 28. Februar 1891 haben wir die Statuten des Vereins der christlichen Familien unter dem Schutze der hl. Familie veröffentlicht, nebst dem Schreiben des hl. Vaters Leo XIII., worin er zum Beitritt auffordert. In demselben Jahre ist in hiesiger Druckerei „Union" eine Schrift über diesen Verein erschienen, welche die zwei Fragen beantwortet: Was der Verein anstrebt und wie er eingeführt werden kann.

Unterm 14. Juni 1892 hat der Papst neuerdings in einem Breve die Bischöfe aufgefordert, für Einführung dieses Vereines in allen Diözesen der katholischen Christenheit besorgt zu sein.

Der Verein der christlichen Familien will, wie die Statuten ausdrücklich bemerken, keine neuen Verpflichtungen auferlegen. Einziges Statut ist: **gemeinschaftliche Verrichtung des Abendgebetes vor dem Bilde der hl. Familie.** Das ist, wie jedermann sieht, kein neues, außerordentliches Opfer, welches etwa nur einzelne fromme Personen zu bringen im Stande wären, sondern es berührt eine Pflicht, welche Alle angeht und deren Erfüllung der Verein erleichtern will.

Die Organisation des Vereins ist demgemäß sehr einfach. In jeder Pfarrei können sich die Familien beim Pfarrer (und nur beim Pfarrer) einschreiben lassen. In jeder Familie, die eingeschrieben ist, befindet sich ein Bild, die hl. Familie darstellend. Vor diesem Bilde sammelt sich die Familie jeden Abend zum Gebete.

Bis jetzt haben sich in unserer Diözese blos 14 Pfarreien mit 400 Familien diesem Vereine angeschlossen.

Wir denken an den großen Segen, den das tägliche, gemeinschaftliche Abendgebet der Familie verschafft und bringen daher die Sache wieder in Erinnerung. Unser Wunsch ist, daß in jeder Pfarrei unserer Diözese dieser Verein eingeführt werde und zu diesem Zwecke erlassen wir folgende Bestimmungen:

§ 1. Der „Verein der christlichen Familie", unter dem Schutze der hl. Familie von Nazareth ist gemäß dem Breve des hl. Vaters vom 14. Juni 1892 und den unter gleichem Datum approbierten Statuten auch in unserer Diözese errichtet.

§ 2. Die Familien jeder Pfarrei können sich bei ihrem Pfarrer einschreiben lassen, der ihnen das Vereinsbild besorgen wird.

§ 3. Mit dem Tage der Einschreibung werden die Familien theilhaftig der Ablässe und der Privilegien, wie dieselben im päpstlichen Breve vom 20. Juni 1892 bezeichnet sind.

§ 4. Wir ernennen als Diözesandirektor dieses Vereins den Hochw. Herrn Domherrn J. Meyer in Solothurn, an den sich die tit. Pfarrämter wenden sollen.

§ 5. Wir beauftragen die Hochw. HH. Pfarrer und Seelsorger, dieses Werk, dessen Geist und Vorteile, nach den Intentionen des hl. Vaters in Predigt und Christenlehre zu erklären.

Solothurn, am Feste des hl. Augustinus,
29. August 1894.

† **Leonhard**, Bischof.

Wir lassen hier die von Papst Leo XIII. unterm 14. Juni 1892 für den ganzen katholischen Erdkreis endgiltig gutgeheißenen und bestätigten Statuten folgen.

Statuten
des Allgemeinen Vereins der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie in Nazareth.

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie Allen, zumal aber dem Handwerkerstande als Beispiel voranleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei Sr. Eminenz dem jeweiligen Kardinal-Vikar Seiner Heiligkeit, der zugleich Protektor des Vereins ist. Ihm zur Seite steht der Sekretär der Kongregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten, sowie ein Geistlicher als Sekretär. Mit diesem Beirate leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, daß der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Charakter stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bistum oder apostolischen Vikariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diözesan-Direktor zum Zwecke der Verbreitung des Vereins unter den Gläubigen.

4. Die Diözesan-Direktoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diözesan-Direktor und dieser nach Weisung des Bischofes dem Zentralvorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mitteilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die heilige Familie geschieht nach dem vom hl. Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der heiligen Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden, und sollen sich die Familienglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheißene Gebet und die öftere Uebung der drei bekannten Schußgebetlein:

Jesus, Maria und Joseph, euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria und Joseph, steht mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria und Joseph, möge meine Seele mit euch im Frieden scheiden.

(Ablaß von 300 Tagen.)

7. Das Bild der heiligen Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. s. A. vom 5. Januar 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unseren Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das Er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem hl. Joseph, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchenversammlungen von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschließen, welche dem Geiste des Vereins weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all' den Ablässen und zeitlichen Gnaden Anteil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmeschein angegeben ist.

9. Der Kardinalprotektor wird im Einvernehmen mit seinem Beirate nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereins, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die hl. Familie, die abzuhaltenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden.

Anmerkung: Vorstehende Statuten hat der heilige Vater Leo XIII. von der Kongregation der hl. Riten entwerfen lassen, und dieselben kraft Seiner Apostolischen Vollmacht am 14. Juni 1882 für den ganzen katholischen Erdkreis gutgeheißen und bestätigt.

Die Eucharistische Versammlung beim Schlusse der Priesterexerzitien im Priesterseminar in Luzern beginnt Freitag den 7. Sept. morgens 8 Uhr. Adoratio SS. Verhandlungen. Vorträge. Zum Schlusse Segensandacht. Die Hochw. Herrn Mitglieder der P. A. und andere katholische Priester sind zu zahlreichem Besuche der Versammlung freundlichst eingeladen.

Der Direktor
der P. A. für die Diözese Basel-Lugano.

Inländische Mission folgt in nächster Nummer.

Der hohen **Geistlichkeit** und den verehrlichen **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Dépôt in 76[52]

Schwarzen Tüchern und Satins 135 cm. bis 145 cm. breit von Fr. 6. 45 bis Fr. 19. — per Meter.

Merinos doubles 140 cm. breit, von Fr. 4.95 bis Fr. 8. 95 per Meter. (Spezial-Artikel für Soutanen)

Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme v. ganzen Stücken Preisermässigung.

NB. Muster bereitwilligst franko! **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Katholisches Knabenpensionat und Lehrerseminar
bei St. Michael in Zug.

Unter der Protektion Sr. Gnaden des Hochwürdigsten Bischofs von Basel-Lugano.

Deutscher und **französisch-italienischer Vorkurs, landwirtschaftlicher Kurs, Gymnasium, Realschule, Lehrerseminar.**

Pension: I. Tisch 500 Fr., II. Tisch 430 Fr. Beginn des neuen Schuljahres den 1. Oktober. Prospekte gratis und franko.

(M9912Z) 76[1] Die Direktion.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 77

Apostolisches Sendschreiben, erlassen am 20. Juni 1894 von **Unserem Heiligsten Vater Leo XIII.**, durch göttliche Vorsehung Papst, **an alle Fürsten und Völker der Erde.** Lateinisch und deutsch, mit der offiziellen Uebersetzung. gr. 8°. (40 S.) 55 Cts.

Dieses neue Sendschreiben reiht sich unserer Sammlung der päpstlichen Rundschreiben an.

Im Stiftskloster zu **Einsiedeln** befindet sich eine

schöne Weihnacht von J. B Purger in Gröden (Tirol)

ausgestellt. Die Skulpturen und die Thiere u. s. w. sind in Holz geschnitzt und feinst in Oelfarben polychromiert. Diese Krippen-Kollektion ist verkäuflich zum Preise von **Fr. 1000** und ladet der Eigentümer dieser Kollektion den Hochw. Klerus und die Kirchenvorstände höflichst ein, sie zu besichtigen. 91[2]

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" wird im Laufe nächster Woche erscheinen:

St. Ursen-Kalender
für das Jahr 1895.
Preis: 40 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM
S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Eine brave Person,
die gut kochen und allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, auch die Gartenarbeit versteht, 45 Jahre alt, sucht Stelle bei einem katholischen Geistlichen. Nähere Auskunft bei der Expedition der „K.-Z." 79[2]

H27600 **10 Kilo** 78

guten Rauchtabak nur	Fr. 3. 80	und 4. 90
feine Sorten nur	„ 6. 85	„ 7. 90
hochfeine Socten nur	„ 9. 60	„ 10. 80

Bis Oktober werden jeder Sendung 100 feine Zigarren gratis beigelegt.

J. Winiger, Boswyl (Aarg.)

Für Bezug von (63°

Wachs- und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger Bedienung

van Bärle & Wöllner,

Telephon 613 **Basel,** Fasanenweg 42

Fabrik chem.-techn. Produkte.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert, empfiehlt zur gefl. Abnahme

J. Bosch,
Mühlenplatz, Luzern.

NB. **Mustersendungen bereitwilligst franko.**
29

Permanentes Lager von ca. 100
Pianos und Harmoniums.
Billige Preise.
Zehn Jahre Garantie.
L. Muggli,
51 Zürich-Enge.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.